

Jugendschutz Uetikon bewilligt Alkoholausschank nur gegen ein Konzept zum Jugendschutz

Erst ausfüllen, dann ausschenken

Wer in Uetikon für den Chilibandstand oder die Fasnachtsbeiz eine Bewilligung zum Alkoholausschank möchte, muss zuerst einmal ein Konzept zur Umsetzung des Jugendschutzes vorlegen.

Ümit Yoker

Vereine und andere Organisationen, die an Festanlässen Alkohol ausschenken möchten, müssen in Uetikon seit dem vergangenen Jahr zuerst ein Konzept erstellen, wie sie an diesem Anlass den Alkoholausschank an Jugendliche handhaben. Die Initiantinnen dieser Regelung, die Uetiker Gemeinderätinnen Renate Hämmig und Christine Spoerry, erstellten dazu gemeinsam mit Sicherheitssekretär Franz Kupper ein standardisiertes Formular zum Thema Jugendschutz bei Veranstaltungen.

«Mit diesem Vorgehen wollen wir die Veranstalter für die Thematik sensibilisieren», sagt Hämmig. Auf dem Formular wird unter anderem auch eine Person festgelegt, die eine Verkaufsschulung zum Thema Jugendliche und Alkohol absolviert hat und bei einem Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zur Rechenschaft gezogen werden kann. Verkaufsschulungen hält Sicherheitsvorsteherin Hämmig für sehr wichtig, da sich die Verkäufer dort auf mögliche Reaktionen von Jugendlichen vorbereiten und in Rollenspielen Unsicherheiten überwinden und Hemmschwellen abbauen können. Dem Verkaufspersonal müsse klar sein, dass es ein Recht darauf habe, Jugendliche nach ihrem Ausweis zu fragen.

Ampelfarben für Alkoholverkauf

Informationen zum Jugendschutzgesetz liegen mittlerweile an allen Vereinsanlässen in Uetikon öffentlich auf, wie Renate Hämmig informiert. Der Verein Chreiselfrösche kontrolliert den Alkoholausschank an seinen Feiern so-



Kein Alkoholausschank ohne Konzept: Renate Hämmig, Gemeinderätin und Mitinitiantin der Regelung zum Jugendschutz bei Veranstaltungen. (Reto Schneider)

gar mit verschiedenfarbigen Armbändern, die man am Eingang nach Vorweisen des Ausweises erhält: ein rotes Band für die unter 16-Jährigen, die überhaupt keinen Alkohol kaufen dürfen, orange für die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, denen der Erwerb von Spirituosen oder anderen gebrannten Wassern noch nicht erlaubt ist, und grün für alle Jugendlichen, die über 18 Jahre alt sind.

Zukünftige Testkäufe an Chilbi

Natürlich würden sich die Vereine manchmal darüber beklagen, dass sie das Formular bei jedem Fest wieder von Neuem ausfüllen müssten, weiss Renate Hämmig. Aber zum einen werde damit das Thema Jugendliche und Alkohol immer wieder ins Bewusstsein gerufen, und zum anderen gebe es in der jeweiligen Organisation in den Reihen der Veranstalter gelegentlich mal perso-

nelle Wechsel und damit kommen neue Leute, die sich mit der Thematik unter Umständen noch nicht besonders intensiv befasst hätten.

Ob an den Vereinsanlässen und Dorf-festen aber tatsächlich kein Alkohol an Jugendliche unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Alter ausgeschenkt wird, wurde laut Renate Hämmig bisher noch nicht überprüft. Für die Zukunft sind aber Testkäufe an der Chilbi geplant – allerdings nicht ohne die zuständigen Organisatoren von Vereinständen und Festbeizen vorher zu informieren. Man wolle niemanden ins offene Messer laufen lassen, sagt Hämmig. Vom Nutzen der Testkäufe ist sie dennoch überzeugt. Da die Veranstalter den genauen Zeitpunkt der Testkäufe ja nicht wüssten, würden sie sicher dafür sorgen, dass das gesamte Verkaufspersonal die Jugendschutzbestimmungen kennt und sich auch an diese hält.

Konsequenzen für alle

Handels- und Gastrobetriebe dürfen laut Jugendschutzgesetz keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und keine Spirituosen und andere Gebrannte Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren verkaufen. In der Praxis halten sich Geschäftsbesitzer und Wirte aber nicht immer an diese Vorgaben, wie auch eine gemeinsame Untersuchung der Suchthilfe-Organisation Blaues Kreuz mit Samowar, der Suchtpräventionsstelle des Bezirks Meilen, zeigt. Betriebe, die bei den Alkoholttestkäufen in der Region zum ersten Mal beim illegalen Ausschank von Alkohol an Jugendliche erwisch wurden, erhielten eine Verwarnung, sagt Enrico Zoppelli, Mitarbeiter von Sa-

mwor. Wer bereits zum zweiten Mal erwisch wurde, wurde verzeigt. Können Geschäftsbesitzer nachweisen, dass ihre Verkäufer eine spezifische Schulung zum Thema Alkoholabgabe an Jugendliche absolviert haben, muss der Angestellte die Busse bezahlen – ansonsten wird der Besitzer zur Kasse gebeten.

Auch wer für Minderjährige Alkohol kauft, muss dafür allenfalls teuer bezahlen. Wird der alkoholisierte Minderjährige in einen Unfall verwickelt und kann für den Alkoholkau eine über 18-jährige Person verantwortlich gemacht werden, so hat diese Person unter Umständen die Versicherungskosten zu tragen. (tuy)